



Spiel- und Chrabbelgruppe Zwergli

Statuten

Spielgruppe:	Die Spielgruppe ist eine geleitete, stabile Gruppe von Kindern im Vorkindergartenalter, die sich in regelmässigen Abständen zum Spielen, Basteln, Singen, usw. trifft. Der Verein nennt sich: Spielgruppenverein „Zwergli“	Zeit:	In der Regel findet die Spielgruppe 1x wöchentlich für zwei Stunden statt. Während Schulferien findet keine Spielgruppe statt.
Alter:	Das Alter der Kinder variiert zwischen zweieinhalb und fünf Jahren	Organisation/ Vorstand:	Der Vorstand besteht aus : Präsidentin, Aktuarin, Kassierin, 2 Beisitzende Der/die Präsident/in wird von der HV gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Gruppengrösse:	Die Gruppe besteht aus maximal 8-12 Kindern	Amtsperiode:	Die Amtsperiode ist nicht festgelegt.
Finanzen:	Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Elternbeiträgen, Mitgliederbeiträgen (Aktiv- , Passiv- und Gönnermitglieder), Erlöse aus Anlässen, Spenden usw.	Hauptversammlung:	Die Hauptversammlung tagt jährlich jeweils im Frühjahr. (Mai)
Mitgliederstatus:	Die Anmeldung ist gleichbedeutend mit dem Vereinsbeitritt als Aktivmitglied. Tritt das Kind aus der Spielgruppe aus, kann auf Wunsch der Wechsel zum Passivmitglied oder Gönnermitglied erfolgen. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft. Passiv- und Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.	Organe:	Generalversammlung Vorstand RechnungsrevisorInnen SpielgruppenleiterInnen
Versicherung:	Die Unfallversicherung der Kinder ist Sache der Eltern. Die SpielgruppenleiterInnen verfügen über eine kollektive Betriebshaftpflichtversicherung bei der IG Spielgruppen Schweiz	Spielgruppenleitung:	Die SpielgruppenleiterInnen besuchen nach Möglichkeit einen Ausbildungskurs. Der Verein erstattet wenn möglich jährlich einen Teil der Ausbildungskosten zurück.
An-und Abmeldung:	Die Anmeldung erfolgt schriftlich; Abmeldungen auf Semesterende, einen Monat im Voraus. Diese Regelung gilt für Kinder und Verein. Die Eltern verpflichten sich, die angemeldeten Kinder regelmässig in die Spielgruppe zu bringen. Bereits bezahlte Beiträge können nicht zurückerstattet werden.	Vereinsauflösung:	Die Vereinsauflösung wird von der Hauptversammlung mit einer minimalen Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen. Das Vereinskaptal fließt bei Auflösung einer gemeinnützigen Institution der näheren Umgebung zu.